

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 23. Dezember 1987

232. Stück

-
- 619. Bundesgesetz: Zuckergesetz-Novelle 1988**
(NR: GP XVII RV 299 AB 392 S. 36. BR: AB 3364 S. 494.)
- 620. Bundesgesetz: Stärkegesetz-Novelle 1988**
(NR: GP XVII RV 300 AB 393 S. 36. BR: AB 3365 S. 494.)
- 621. Bundesgesetz: Ausgleichsabgabengesetz-Novelle 1988**
(NR: GP XVII RV 302 AB 395 S. 36. BR: AB 3367 S. 494.)
- 622. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse**
(NR: GP XVII RV 301 AB 394 S. 36. BR: AB 3366 S. 494.)
-

619. Bundesgesetz vom 24. November 1987, mit dem das Zuckergesetz geändert wird (Zuckergesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 478/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der in Abs. 2 angeführten Waren wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben. Der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(2) Der Abschöpfung unterliegen die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Abschöpfung ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1212 --	Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
(90) -	andere:
91 - -	Zuckerrüben
1701 --	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:
(10) -	Rohrzucker ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
11 - -	Rohrzucker
12 - -	Rübenzucker

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(90) - andere:	
91 - - mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:	
B - andere	
99 - - sonstige	
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
10 -	Lactose und Lactosesirup:
B -	Lactosesirup
20 -	Ahornzucker und Ahornsirup
90 -	andere, einschließlich Invertzucker:
C -	Zucker und Melassen, karamelisiert
D -	andere
1703 --	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90 -	andere:
A -	Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
3 -	sonstige

(3) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz zwischen Rohzucker und Weißzucker unterschieden wird, gilt als Rohzucker Zucker, der in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweist, der einer Polarisation von weniger als 99,5 ° entspricht. Als Weißzucker gilt Zucker, der in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweist, der einer Polarisation von 99,5 ° oder mehr entspricht.

(5) Für die gemäß Abs. 2 der Abschöpfung unterliegenden Waren sind die nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen allgemeinen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle nicht zu erheben.

(6) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene in Abs. 2 angeführten Waren nicht,

- für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird
- für die ein Abschöpfungssatz gemäß § 2 nicht festgesetzt ist.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Abschöpfungssatz ist für Rüben- und Rohrzucker der Nummer 1701 des Zolltarifs — getrennt für Roh- und Weißzucker — sowie für Melasse der Nummer 1703 des Zolltarifs festzusetzen. Wird nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Weißzucker mit einer höheren Polarisation als 99,9 ° in einer solchen Menge und unter solchen Umständen eingeführt, daß hiefür für die inländischen Erzeuger ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen, so ist der Abschöpfungssatz für Weißzucker durch einen um 10 vH erhöhten Abschöpfungssatz zu ersetzen.“

3. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Abschöpfungssatz für Zuckerrüben der Unternummer 1212 91 des Zolltarifs ist mit 12 vH des Abschöpfungssatzes für Weißzucker festzusetzen.“

4. § 3 Abs. 3, erster Satz, lautet:

„(3) Als Schwellenpreis für Melasse gilt der behördlich festgesetzte Fabriksabgabepreis für die von den Zuckerfabriken an die Industrie und an das Gewerbe gelieferte Melasse, vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 10 vH dieses Preises sowie um die Frachtkosten der Österreichischen Bundesbahnen zum 15-Tonnen-Tarif der Österreichischen Bundesbahnen für die Strecke vom Zentrum des Haupterzeugungsgebietes (Wien) zum Zentrum des entferntest gelegenen Verbrauchsgebietes (Bregenz).“

5. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

6. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Erhebung des Abschöpfungsbetrages finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

7. Im § 3 Abs. 4, im § 4 Abs. 4 sowie im § 7 Abs. 2 und 4 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. 553/1987, in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen des Zuckergesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung richtet sich nach § 7 des Zuckergesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Waldheim

Vranitzky

620. Bundesgesetz vom 24. November 1987, mit dem das Stärkegesetz geändert wird (Stärkegesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der im Abs. 2 angeführten Waren wird ein Abschöpfungsbetrag, anlässlich der Einfuhr der im Abs. 3 angeführten Waren eine Ausgleichsabgabe erhoben. Der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag und die zur Erhebung gelangende Ausgleichsabgabe sind ausschließliche Bundesabgaben.

(2) Der Abschöpfung unterliegen die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Abschöpfung ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:
10 —	Kartoffeln
90 —	Gemüsemischungen:
A —	Kartoffeln

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0712 --	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:
10	— Kartoffeln, auch geschnitten, aber nicht weiter zubereitet
90	— andere Gemüse; Gemüsemischungen:
	E — andere:
	1 — Mischungen, überwiegend Kartoffel enthaltend
0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert:
10	— Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
20	— Kichererbsen
(30)	— Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)
50	— Saubohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i>) und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)
0714 --	Maniok, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep, Topinambur, Bataten (Süßkartoffeln) und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Sagomark
1006 --	Reis:
40	— gebrochener Reis:
	A — mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr
1105 --	Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln
1106 --	Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:
20	— Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714
1108 --	Stärken; Inulin:
(10)	— Stärken:
11	— — Weizenstärke
12	— — Maisstärke
13	— — Kartoffelstärke
14	— — Maniokstärke (Cassava)
19	— — sonstige Stärken:
	A — Reisstärke
	B — andere
1109 00	Weizenkleber, auch getrocknet
2303 --	Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
10	— Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände:
	A — mit einem Rohproteingehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr
	B — andere
30	— Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	A — mit einem Rohproteingehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr: ex A — Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr
	B — andere: ex B — Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr

(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Ausgleichsabgabe ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
30 —	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von weniger als 20 Gewichtsprozent:
A —	mit einer Reinheit von mindestens 96%:
1 —	Glucose
2 —	sonstige
B —	andere
40 —	Glucose und Glucosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent
60 —	andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent:
B —	andere
90 —	andere, einschließlich Invertzucker:
A —	Invertzucker, Maltodextrine
1903 00	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90 —	andere:
A —	Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
1 —	Glucosesirupe
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10 —	Dextrine und andere modifizierte Stärken:
A —	Stärkeether und Stärkeester:
1 —	wasserlösliche

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	— zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: A — auf der Grundlage von Stärke und Dextrin

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988.

(5) Für die gemäß Abs. 2 und 3 der Abschöpfung und der Ausgleichsabgabe unterliegenden Waren sind die nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen allgemeinen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle nicht zu erheben.

(6) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 2 und 3 angeführten Waren nicht,

- a) für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird
- b) für die ein Abschöpfungssatz bzw. ein beweglicher Teilbetrag gemäß §§ 2 oder 3 nicht festgesetzt ist.“

2. § 2 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Abschöpfungssatz ist durch den Bundesminister für Finanzen für Waren der Nummer 1105 und der Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Waren mit Verordnung festzusetzen.“

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Waren der nachstehenden Nummern/Unternummern des Zolltarifs gilt als Abschöpfungssatz der jeweils angeführte Hundertsatz des Abschöpfungssatzes der Waren der Nummer 1105 oder der Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs:

TARIF Nr./UNr.	Hundertsatz
0710 10	55
0710 90 A	35
0712 10	100
0712 90 E1	60
0713 10, 20, (30) und 50	70
0714 --	70
1006 40 A	65
1106 20	80
1108 14	100
1108 19 A	100
1108 19 B	100
1109 00	100
2303 10 A und ex 30 A	100
2303 10 B und ex 30 B	40
	1105
	1105
	1105
	1105
	1108 12
	1108 13
	1108 11
	1108 13
	1108 13
	1108 11
	1108 13
	1108 11
	1108 13
	1108 13“

4. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der bewegliche Teilbetrag für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren der Unternummern 1702 30 A1, 1702 30 A2, 1702 30 B, 1702 40, 1702 60 B, 1702 90 A und 2106 90 A1 des Zolltarifs ist nach dem Durchschnitt der Abschöpfungssätze (§ 2) für die Waren der Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs, der für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren der Nummer 1903 und der Unternummern 3505 10 A1 und 3823 10 A des Zolltarifs nach dem Abschöpfungssatz (§ 2) für Waren der Unternummer 1108 13 des Zolltarifs, jeweils auf Grund des Stärkeinsatzes für Warenhauptgruppen, festzusetzen.“

5. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Als Schwellenpreis für Waren der Nummer 1105 des Zolltarifs gilt der Durchschnitt der Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien für Kartoffelflocken und Kartoffelpulver inländischer Erzeugung, als Schwellenpreis für Waren der Nummer 1108 des Zolltarifs die Notierung an der gleichen Börse für Stärke inländischer Erzeugung, jeweils in 15-Tonnen-Ladungen frachtfrei Empfangsstation, vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 5 vH dieses Preises.“

6. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Erhebung des Abschöpfungsbetrages und der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

8. Im § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. 553/1987, in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung richtet sich nach § 8 des Stärkegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Waldheim

Vranitzky

621. Bundesgesetz vom 24. November 1987, mit dem das Ausgleichsabgabengesetz geändert wird (Ausgleichsabgabengesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen

- a) die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Ausgleichsabgabe ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
10	- Joghurt: B - anderes
90	- andere: B - andere
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Eigelb:
11	- - getrocknet: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr
19	- - sonstiges: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr
(90)	- andere:
91	- - getrocknet: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr
99	- - sonstige: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr
0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:
40	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
0711 --	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
90	- andere Gemüse; Gemüsemischungen: ex E - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), ausgenommen Gemüsemischungen
1107 --	Malz, auch geröstet
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
50	- chemisch reine Fructose (Lävulose)
60	- andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent: A - Fructose (Lävulose)
90	- andere, einschließlich Invertzucker: B - Malzzucker (Maltose): 2 - sonstige
1704 --	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig
1806 --	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen
1901 --	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: - A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten - B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
20	- Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905: - A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten - B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
90	- andere: - A - Malzextrakt - B - andere: 1 - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten 2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
1902	-- Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:
(10)	- ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
11	- - Eier enthaltend
19	- - sonstige
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: ex 20 - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten
30	- andere Teigwaren
40	- Couscous
1904	-- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
10	- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen
90	- andere: - A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 - B - von Topfen der Untennummer 0406 10 - C - andere
1905	-- Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
10	- Knäckebrötchen
20	- Lebkuchen (Pfefferkuchen) und dergleichen
30	- Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln
40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse
90	- andere
2001	-- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
90	- andere: E - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2004	-- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
10	- Kartoffeln
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen: A - Gemüsemischungen von Kartoffeln B - andere: ex 1 - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), ausgenommen Gemüsemischungen
2005	-- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
10	- homogenisiertes Gemüse: A - Kartoffeln
20	- Kartoffeln
80	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen: B - Gemüsemischungen: 4 - Kartoffeln
2006	00 Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)
2007	-- Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- homogenisierte Zubereitungen: A - mit Zusatz von Zucker
(90)	- andere:
91	- - von Zitrusfrüchten: A - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 - mit Zusatz von Zucker B - andere: 1 - mit Zusatz von Zucker
99	- - sonstige: A - Pflaumenmus: 1 - mit Zusatz von Zucker B - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 - mit Zusatz von Zucker C - andere: 1 - mit Zusatz von Zucker
2008	-- Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(90)	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter- nummer 2008 19:
99	- - sonstige: B - andere genießbare Pflanzenteile: ex B - Mais
2009	-- Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Orangensaft:
11	- - gefroren: B - andere: 2 - mit Zusatz von Zucker: a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichts- prozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
19	- - sonstige: B - andere: 2 - mit Zusatz von Zucker: a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichts- prozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
30	- Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen: A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30: 2 - sonstige: b - mit Zusatz von Zucker: 1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
90	- Mischungen von Säften: B - andere: 4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30: b - mit Zusatz von Zucker: 1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
2101	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitun- gen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzen- trate oder auf der Grundlage von Kaffee: A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee: ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuk- kergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stär- kegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate: ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
30	- geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon: B - andere
2103	-- Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
90	- andere: A - Zubereitungen für Gewürzsoßen, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt
2105	00 Speiseeis, auch mit Kakaogehalt
2106	-- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe: ex 10 - mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
90	- andere: A - Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen: 2 - Fructose- und Malzzuckersirupe B - andere: ex B - mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
2202	-- Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:
10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen: A - mit Zusatz von Zucker
90	- andere: A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404 B - andere: 1 - mit Zusatz von Zucker
2203	00 Bier, aus Malz hergestellt
2309	-- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
10	- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	- A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend: 1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr - B - andere: 1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr
90	- andere: - B - andere: 1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend: - a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr 2 - sonstige: - a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr
3501	-- Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
3507	-- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90	- andere: - A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten: - ex A - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
	b) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, wenn auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Freigrenze-Preis der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) für die inländischen Erzeuger nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Bei Einbeziehung von Waren der Nummern 3505 10 B und 20, 3809 10 A und B 2 in die Ausgleichsabgaberegulation ist auch auf die Wettbewerbsbedingungen der Verarbeitungsbetriebe Bedacht zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird an Stelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine oder vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben. Die Anlage bildet einen Teil dieses Bundesgesetzes. (4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988. (5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht, a) für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird b) für die ein beweglicher Teilbetrag gemäß § 2 nicht festgesetzt ist.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der feste Teilbetrag beträgt für die nach § 1 Abs. 3 der Ausgleichsabgabe unterliegenden Waren der folgenden Nummern/Unternummern des Zollltarifs die angeführten Hundertsätze des Zollwertes:

Nummer (Unternummer)

0403	13 vH
0408	10 vH
0710	13 vH
0711	13 vH
1107	10 vH
1702	5 vH
1704	13 vH
1806	12 vH
1901 10 A, 20 A und 90 B1	10 vH
1901 10 B, 20 B und 90 B2	13 vH
1901 90 A	8 vH
1902 11, 19 und 40	5 vH
1902 20 und 30	13 vH
1904 10	8 vH
1904 90	13 vH
1905 10 und 40	11 vH
1905 20 und 30	13 vH
1905 90	12 vH
2001	13 vH
2004 10 und 90 A	20 vH
2004 90 B	13 vH
2005 10A und 20	20 vH
2005 90 B4	13 vH
2005 80	13 vH
2006	10 vH
2007	20 vH
2008	13 vH
2009	4 vH
2101 10 A und 20 A	13 vH
2101 30 B	14 vH
2103	10 vH
2105	13 vH
2106	13 vH
2202	8 vH
2203	10 vH
2309	20 vH
3501	10 vH
3507	13 vH.“

3. § 2 Abs. 4, vierter, fünfter und sechster Satz lautet:

„Für die üblicherweise benötigten Mengen an Kartoffeln und Erzeugnissen aus Kartoffeln tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der Abschöpfungssatz für Waren der Nummer 1105 gemäß § 2 Abs. 1 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend dem jeweils in Betracht kommenden Einsatz von Kartoffeln. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Unternummern 1702 30, 1702 40, 1702 60 B und 1702 90 A tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten die Waren der Nummern 3809 und 3823 hinsichtlich der Stärke oder der Stärkederivate als aus Kartoffelstärke hergestellt.“

4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

6. Im § 2 Abs. 3, 5, 7 und 8, im § 3 Abs. 2, im § 4 Abs. 3 und im § 7 Abs. 2, 3, 4 und 5 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

7. Die Anlage zum Ausgleichsabgabengesetz lautet:

		<u>„Anlage</u>
TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	
0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:	
90	- Gemüsemischungen:	
	B - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	
0711 --	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
90	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:	
	ex E - Gemüsemischungen	
0811 --	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- Erdbeeren:	
	A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:	
	A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
90	- andere:	
	A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
1302 --	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsmittel, auch modifiziert:	
(10)	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
11	- - Opium:	
	B - Pflanzenauszug:	
	ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	
12	- - aus Süßholz:	
	B - andere:	
	ex B - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	
13	- - aus Hopfen:	
	ex 13 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	
14	- - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen:	
	ex 14 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
19 - - sonstige:	B - Pflanzenauszug:
	ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
20 - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	A - mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von:
	2 - sonstige
1517 --	Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:
90 - andere:	A - mit einem Gehalt an MilCHFett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
10 - Lactose und Lactosesirup:	A - Lactose
2001 --	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
90 - andere:	F - andere:
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:
	c - andere:
	ex c - Kartoffeln
	2 - sonstige:
	f - andere:
	ex f - Kartoffeln
2004 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
90 - anderes Gemüse und Gemüse-mischungen:	B - andere:
	ex 1 - Gemüse-mischungen
2005 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
90 - anderes Gemüse und Gemüse-mischungen:	B - Gemüse-mischungen:
	1 - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2008 --	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
(10) -	Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:
11 - - Erdnüsse	
19 - -	sonstige, einschließlich Mischungen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20	- Ananas: B - andere
30	- Zitrusfrüchte: B - andere
40	- Birnen: B - andere
50	- Marillen: B - andere
60	- Kirschen (einschließlich Weichseln): B - andere
70	- Pfirsiche: B - andere
80	- Erdbeeren: B - andere
(90)	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter- nummer 2008 19:
91	- - Palmherzen
92	- - Mischungen: B - andere
99	- - sonstige: A - Früchte: 2 - sonstige B - andere genießbare Pflanzenteile: ex B - andere genießbare Pflanzenteile, ausgenommen Mais
2009	-- Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Orangensaft:
11	- - gefroren: B - andere: 2 - mit Zusatz von Zucker: b - andere
19	- - sonstige: B - andere: 2 - mit Zusatz von Zucker: b - andere
20	- Grapefruitsaft: B - andere: 2 - mit Zusatz von Zucker
30	- Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen: A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30: 2 - sonstige: b - mit Zusatz von Zucker: 2 - sonstige B - andere: 2 - sonstige: b - mit Zusatz von Zucker
40	- Ananassaft: B - andere: 2 - mit Zusatz von Zucker
50	- Tomatensaft: B - andere: ex B - mit Zusatz von Zucker
60	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost): B - andere: ex B - mit Zusatz von Zucker

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
70	- Apfelsaft: B - andere: ex B - mit Zusatz von Zucker
80	- Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen: A - Birnensaft: 2 - sonstige: ex 2 - mit Zusatz von Zucker B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50: 2 - sonstige: b - mit Zusatz von Zucker C - Saft von anderen Früchten: 2 - sonstige: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter: 2 - sonstige von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker 3 - sonstige: ex 3 - mit Zusatz von Zucker b - andere: ex b - mit Zusatz von Zucker D - Saft von anderen Gemüsen: 2 - sonstige: b - andere: ex b - mit Zusatz von Zucker
90	- Mischungen von Säften: B - andere: 1 - von Äpfeln oder Birnen: ex 1 - mit Zusatz von Zucker 2 - von Weintrauben: ex 2 - mit Zusatz von Zucker 3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90: b - mit Zusatz von Zucker 4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30: b - mit Zusatz von Zucker: 2 - sonstige 5 - von anderen Früchten: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter: 1 - von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker 2 - sonstige: ex 2 - mit Zusatz von Zucker b - andere: ex b - mit Zusatz von Zucker 6 - von Tomaten: ex 6 - mit Zusatz von Zucker 7 - von anderen Gemüsen: ex 7 - mit Zusatz von Zucker
2101 --	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee: ex A - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate: ex A - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
2102	-- Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:
10	- Hefen, aktiv: A - Preßhefe B - Trockenhefe
2106	-- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe: ex 10 - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
90	- andere: B - andere: ex B - ausgenommen mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
2309	-- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
10	- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend: 2 - sonstige B - andere: 2 - sonstige

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
90	- andere: A - Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren B - andere: 1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend: b - andere 2 - sonstige: b - andere
2905	-- Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
(40)	- andere mehrwertige Alkohole:
43	- - Mannit
44	- - D-Glucit (Sorbit)
2918	-- Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
(10)	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
14	- - Citronensäure
3502	-- Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
90	- andere: B - Milchalbumin
3505	-- Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken: B - andere
20	- Leime
3507	-- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90	- andere: A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten: ex A - ausgenommen mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
3809	-- Appretur- oder Endausstattungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
(90)	- andere:
91	- - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden: A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: 1 - Hilfsmittel: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind - b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
92	- - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden: - A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: 1 - Hilfsmittel: - a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind - b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
99	- - sonstige: - A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: 1 - Hilfsmittel: - a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind - b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
3823	- - Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
60	- D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44
90	- andere: - A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend: 1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr
4801 bis 4823	ex - Waren dieser Nummern, Stärke oder Stärkederivate enthaltend“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. 553/1987, in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung richtet sich nach § 7 des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Waldheim

Vranitzky

622. Bundesgesetz vom 24. November 1987, mit dem das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 227/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Stärkeerzeugnisse im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, sind Stärkeerzeugnisse ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10 -	Dextrine und andere modifizierte Stärken:
A -	Stärkeether und Stärkeester:
1 -	wasserlösliche
2 -	sonstige
B -	andere
20 -	Leime
3809 --	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und anderer Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10 -	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
(90) -	andere:
91 -	wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:
A -	Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
1 -	Hilfsmittel:
a -	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
1 -	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	- b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
92	- - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden: - A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: 1 - Hilfsmittel: - a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind - b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
99	- - sonstige: - A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: 1 - Hilfsmittel: - a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind - b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
3823	-- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: - A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin - C - andere: 1 - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend - ex 1 - Stärke oder Stärkederivate enthaltend
90	- andere: - A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend: 1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr: - a - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt anlässlich der Einfuhr von Stärkeerzeugnissen den Zollämtern. Im übrigen obliegt sie den in der Anlage 1 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG,

BGBI. Nr. 18/1975, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Finanzämtern, in Wien dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole.“

3. § 4 Abs. 4 entfällt

4. § 12 lautet:

„§ 12. Die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse gilt bei der Erhebung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) als Verbrauchsteuer.“

5. Im § 3 Abs. 2 und § 13 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBI. Nr. 553/1987, in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 13 des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Waldheim

Vranitzky